



Evangelisch-lutherische  
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis  
**Lübeck - Lauenburg**

**Büro der  
Landessynode**

**TOP 6.2**

9. Tagung der II. Landessynode 02/2021

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Bäckerstraße 3 - 5 · 23564 Lübeck

An das  
Synodenbüro der  
Evangelisch-Lutherische Kirche  
in Norddeutschland  
Geschäftsstelle  
Dänische Straße 21-35  
24103 Kiel

**Kirchenkreissynode**  
Geschäftsstelle

Name: Sandra Jäkel  
Durchwahl: 0451 7902 - 212  
Fax: 0451 7902 - 169  
E-Mail: [sjaekel@kirche-ll.de](mailto:sjaekel@kirche-ll.de)  
Aktenzeichen: 1.2.3.2.2

Lübeck, 3. November 2020

## **Antrag an die Landessynode**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg bittet mit anliegendem Beschluss vom 21. September 2020 die Landessynode, § 78 Abs. 2 KGO und § 2 b PStBG zu ändern.

Zur Begründung wird dazu ausgeführt:

Bis zum Jahr 2030 ist eine erhebliche Verringerung der Zahl der Pfarrstellen in allen Kirchenkreisen prognostiziert worden. Zugleich ist mit einem erheblichen Rückgang der Kirchensteuerzuweisungen auch für die Gemeinden zu rechnen. Mittelfristig erscheinen Fusionen von Kirchengemeinden im Kirchenkreis deshalb unausweichlich.

Die Gemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck – Lauenburg haben sich zur Bewältigung dieser Prognose und zur Sicherstellung ihrer Aufgaben zunächst in zwölf Regionen zusammengeschlossen.

Zu diesen Aufgaben gehört neben der Erstellung von Gebäudekonzepten für die jeweilige Region vordringlich die Sicherung der pfarramtlichen Versorgung in den Gemeinden. Sie kann in Ansehung der Besetzungssperre gemäß § 2a PPFG im Kirchenkreis Lübeck – Lauenburg nur sichergestellt werden, wenn zu einer Region zusammengeschlossene Kirchengemeinden entweder zu einer Fusion bereit sind oder die Verpflichtung besteht, die pfarramtliche Versorgung als gemeinsame Pflichtaufgabe für die jeweiligen Regionen kirchengemeindeübergreifend zu regeln. Diese Verpflichtung soll im Wege des durch die

Kirchenkreissynode zu beschließenden Pfarrstellenplans auferlegt werden. Die bisherige Regelung des § 78 Abs. 2 KGO lässt dies nicht zu. Sie ist deshalb wie beantragt zu ändern.

Nach der bisherigen Regelung des § 2b Abs. 1 Satz 1 PStBG ist die Wiederbesetzung vakanter ruhender Pfarrstellen innerhalb einer Personalplanungseinheit stets möglich. Die weiteren Regelungen dieser Vorschrift beschreiben nur das Besetzungsverfahren. Vorrang vor der Wiederbesetzung von Pfarrstellen hat in Anbetracht der insgesamt zurückgehenden Zahl der Pfarrstellen jedoch die dauernde Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung in der gesamten Personalplanungseinheit.

Die Wiederbesetzung vakanter ruhender Pfarrstellen kann auch innerhalb einer Personalplanungseinheit jedoch nur verantwortet werden, wenn dadurch die pfarramtliche Versorgung in allen Kirchengemeinden der Personalplanungseinheit gewährleistet bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



OKR Christine Buller-Reinartz  
(Verwaltungsleiterin)



## **Auszug**

aus dem Protokoll der 8. Sitzung  
der II. Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg  
vom 21. September 2020

Zu der heutigen Sitzung ist vom Präses rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Es sind 53 Mitglieder erschienen.

Die II. Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg besteht aus 66 Mitgliedern. Die Versammlung ist demnach beschlussfähig.

Die Sitzung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit Gottes Wort und Gebet eröffnet.

Beginn der Sitzung 15.33 Uhr.

### **12. Anträgen der Kirchenkreissynode an die Synode der Nordkirche**

Beschluss (39 Ja-Stimmen; 2 Nein-Stimmen; 12 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode bittet die Landessynode, Nachfolgendes zu beschließen:

I. Änderung von § 78 Abs. 2 KGO

Nach § 78 Abs. 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie gewährleisten insbesondere die pfarramtliche Versorgung in der Region durch Verteilung von pfarramtlichen Aufgaben der jeweiligen, in der Region befindlichen Kirchengemeinden auf die gesamte Region im Wege des durch die Kirchenkreissynode zu beschließenden Pfarrstellenplans.“

Die Sätze 2 bis 4 werden Satz 3 bis 5.

II. Änderung von § 2b Pfarrstellenbesetzungsgesetz

§ 2b Abs. 1 PStBG wird wie folgt geändert:

(1) Innerhalb einer Personalplanungseinheit nach § 1 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz ist trotz des Vorliegens einer Besetzungssperre nach § 2a die Besetzung von vakanten Pfarrstellen durch Wechsel innerhalb derselben Personalplanungseinheit möglich, sofern die pfarramtliche Versorgung in der Personalplanungseinheit weiterhin gewährleistet ist.“

(2) Über die Gewährleistung der pfarramtlichen Versorgung in der Personalplanungseinheit entscheidet der Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt bzw., bei bischöflicher Ernennung mit dem/der zuständigen Bischof/Bischöfin.

V. g. u.

gez. Hagen Sommerfeldt  
(Präses)

gez. Sandra Jäkel  
(Protokollantin)



Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:



Lübeck, 19. Oktober 2020

  
Christine Buller-Reinartz  
(Verwaltungsleiterin)

Verfügung/en:

1. Landessynode zK + zwV
2. L Ka zK
3. L ID zK
4. L Ei zK
5. L MK zK
6. F Za zK
7. Akte 2.0.2 zdA

